

CROSS COMMODITY LONG/SHORT III RISK CONTROL 8 INDEX

Der Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet die eine Investition mit beschränktem Risiko in einen Basisindex (wie in Ziffer 2 definiert) auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie ab. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 3 definiert) an der Kursentwicklung des Basisindex teil. Die Partizipationsrate wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag (wie in Ziffer 1 definiert) auf Grundlage der Annualisierten Realisierten Volatilität (wie in Ziffer 3 definiert) des Basisindex neu berechnet. Der Index zielt darauf ab, eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index an jedem Berechnungstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**") durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung auf Grundlage des jeweiligen Schlusskurses des Basisindex und unter Berücksichtigung der jeweiligen Partizipationsrate berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem alle Maßgeblichen Börsen geöffnet sind und der Basisindexsponsor oder die Basisindexberechnungsstelle einen Schlusskurs für den Basisindex veröffentlicht.

"**Maßgebliche Börse**" ist jede Terminbörse, an der Derivate, die auf den Basisindex bezogen sind gehandelt werden.

"**Schlusskurs**" ist der von der Basisindexberechnungsstelle berechnete und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Finale Maßgebliche Wert des Basisindex.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters Seite: .QUIXCCRC und über Bloomberg: QUIXCCRC <Index> (oder jeweils einer Nachfolgersite) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Indexberechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 8. November 2013 (der "**Anfangstag**") ist USD 1.000,-.

2. BASISINDEX

Basisindex ist der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index (Reuters: .QUIXCLS3 / Bloomberg: QUIXCLS3 <Index>). Der Basisindex wird von der UniCredit Bank AG (der "**Basisindexsponsor**") zusammengestellt und von der UniCredit Bank AG (die "**Basisindexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basisindex und seine Volatilität wird auf die Internetseite www.onemarkets.de (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.

Entfällt die Eignung des Basisindex zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor den Basisindex nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern (der "**Neue Basisindex**"), dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Basisindex darf die wirtschaftliche Situation der

Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern. Jede Bezugnahme auf den Basisindex in den Indexregeln ist nach einer solchen Änderung als eine Bezugnahme auf den Neuen Basisindex zu verstehen. Ggf. muss in diesem Zusammenhang auch der Basisindexsponsor und die Basisindexberechnungsstelle angepasst werden.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate (die "**Partizipationsrate**") für den Indexberechnungstag (t) ("**P (t)**") wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt berechnet:

$$P(t) = \min \left[\text{Cap Level}, \frac{\text{Zielvolatilität}}{\text{Vol}(t)} \right]$$

wobei

"**Cap Level**" ist 100%.

"**Zielvolatilität**" ist 8%.

"**Vol (t)**" ist die Annualisierte Realisierte Volatilität (die "**Annualisierte Realisierte Volatilität**"), die von der Indexberechnungsstelle als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen des Basisindex über N aufeinanderfolgende Berechnungstage berechnet wird. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Vol}(t) = \sqrt{\frac{252}{N} \times \sum_{i=1}^N \ln \left(\frac{\text{BI}(t-i-1)}{\text{BI}(t-i-2)} \right)^2}$$

mit

"**BI (t-i-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i-1 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t-i-2)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i-2 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**N**" ist 90.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexberechnungstag (t) den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Indexberechnungstag (t) ("**FMW (t)**") errechnet sich wie folgt:

$$\text{FMW}(t) = \text{FMW}(t-1) \times \left[1 + P(t) \times \left(\frac{\text{BI}(t)}{\text{BI}(t-1)} - 1 \right) \right]$$

wobei

"**FMW (t-1)**" ist der Finale Maßgebliche Wert des Index an dem Indexberechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am entsprechenden Indexberechnungstag (t).

"**BI (t-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex an dem Berechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist der Basisindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Schlusskurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den Basisindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Die Partizipationsrate bleibt unverändert, solange die Marktstörung andauert.

5.2 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf den Basisindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Derivaten, die auf den Basisindex bezogen sind, durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem eine Maßgebliche Börse liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für ein relevantes Derivat, das auf den Basisindex bezogen ist, unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte

Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft am Basisindex oder an dessen Bestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in den Basisindex oder dessen Bestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.